

## Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» Vernehmlassung vom 11. Juni bis 11. September 2018

Alle medizin-ethischen Richtlinien der SAMW stehen vor der definitiven Verabschiedung durch die Zentrale Ethikkommission, den Vorstand und den Senat der SAMW in einer dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung berücksichtigt.

Mit der definitiven Fassung der Richtlinien wird in der Regel auch ein öffentlich zugänglicher Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Vernehmlassung publiziert. Dieser kann Angaben zu den Vernehmlassungsteilnehmenden (Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen) enthalten. Einzelne Stellungnahmen werden von der SAMW nicht veröffentlicht oder an Dritte herausgegeben. Auf Anfrage ist im SAMW-Generalsekretariat (Bern) jedoch Einsicht in die eingegangenen Stellungnahmen möglich.

### Stellungnahme eingereicht durch:

Institution: <input checked="" type="checkbox"/>	Einzelperson: <input type="checkbox"/>
<b>Absender</b> Name/Institution/Organisation: Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft (VFP), Akademische Fachgesellschaft Pädiatrische Pflege Abkürzung Institution/Organisation: AFG Pädiatrische Pflege Adresse: Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3001 Bern Kontaktperson: Dr. sc.med. Karin Zimmermann, Co-Präsidentin E-Mail: karin.zimmermann@unibas.ch Datum: 10.09.2018	

**Bitte retournieren Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am 11. September 2018 an [ethics@samw.ch](mailto:ethics@samw.ch). Vielen Dank.**

### 1. Fazit zum vorliegenden Entwurf:

- grundsätzliche Zustimmung  
 grundsätzliche Ablehnung

Kommentar:

### 2. Finden Sie es sinnvoll, dass die SAMW mit dem U-Kit ein Formular zur Evaluation der Urteilsfähigkeit zur Verfügung stellt?

- ja  
 nein  
 weiss nicht

Bemerkung: Mit den erwähnten Einschränkungen für die Pädiatrie

### 3. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel	Kommentar/Bemerkung	Antrag für Änderung (Textvorschlag)
<b>Präambel</b>		
<b>1. Geltungsbereich</b>		
	Die Richtlinie richtet sich an Ärzte und weitere im medizinischen Bereich tätige Fachpersonen. Im Kontext der angestrebten Professionalität im Gesundheitswesen, plädieren wir dafür, folgenden Satz zu streichen, und den nächsten entsprechend umzuformulieren. Streichen: Die Evaluation der Urteilsfähigkeit im medizinischen Kontext ist primär eine ärztliche	Für die Evaluation der Urteilsfähigkeit im medizinischen Kontext ist in erster Linie die für eine Behandlung verantwortliche Person
<b>2. Grundsätze</b>		
allgemein:		
2.1. Grundsätzlich wird von Urteilsfähigkeit ...		
2.2. Urteilsunfähigkeit ist Zuschreibung ...		
2.3. Urteilsunfähigkeit wird situations- ...		
2.4. Selbstbestimmtes Entscheiden ...		
2.5. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur bei signifikant ...		
2.6. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur aufgrund ...		
2.7. Mentale Fähigkeiten ...		
2.8. Tragweite der Entscheidung ...		
2.9. Zuschreibung begründen ...		
2.10. Gesellschaftliche ...		
<b>3. Anwendungsbereiche</b>		
3.1. Allgemeines		
3.2. beim		

Hausarzt		
3.3. Kinder und Jugendliche	<p>Urteilsfähigkeit wird nie allgemein sonder im Hinblick auf eine konkrete Entscheidung beurteilt. Wir fänden es erwähnenswert, dass dies besonders im Kindesalter zu beachten ist, da die Urteilsfähigkeit wie im Anhang beschrieben, bei Kindern nicht an ein bestimmtes Alter gebunden ist und es dazu nur grobe Orientierungswerte gibt. Kinder können also für bestimmte Entscheidungen auf Grund ihres Alters und ihrer Entwicklung urteilsfähig sein, für andere Entscheidungen hingegen nicht. Das wird im Abschnitt 3.3 unzureichend auf den Punkt gebracht.</p> <p>Im letzten Abschnitt ist der direkte Verweis "namentlich bei onkologischen Patienten" unangemessen und unnötig. Wir bitten um Streichung.</p>	
3.4. Notfall / Intensivmedizin		
3.5. Psychische Störungen		
3.6. Demenz		
3.7. Palliative Care	In diesem Abschnitt wird richtigerweise stark auf die Angehörigen fokussiert. In dem Sinne plädieren wir dazu, im dritten Abschnitt "patienten-zentrierte Versorgung" durch "familien-zentrierte" zu ersetzen.	
3.8. Suizidhilfe		
<b>Anhang: 1. Rechtliche Grundlagen</b>		
<b>Anhang: 2. Evaluation der Urteilsfähigkeit</b>		
allgemein:	Da Kinder per Gesetz zwar nicht handlungsfähig, aber doch je nach Entwicklungsstand urteilsfähig sind, sollte die Evaluation auch bei Kinder anwendbar sein.	
2.1. Instrumente		
2.2. U-Kit-Formular	Die Leitfragen zur Evaluation bei Kindern sind in Bezug auf sprachliche Formulierung zu komplex und nicht anwendbar.	
2.3. Literatur		

#### **4. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf**